

Az: L 6 AR 39/12 AS ER
Az.: S 36 AS 1394/12 SG Kiel

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



EINGEGANGEN
21. Aug. 2013
Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

BESCHLUSS

In Sachen Aussetzung der Vollstreckung

- Antragstellerin und Antraggegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Jobcenter Kiel, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

- Antraggegner und Antragsteller -

hat der 6. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 20. Dezember 2012
in Schleswig durch Präsidentin des Landessozialgerichts
beschlossen:

Die Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 7. November 2012
wird bis zur Erfülligung des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz ausgesetzt.
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatte.

G r ü n d e

Der Antrag, die Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 7. November 2012 auszusetzen, ist gemäß § 199 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und zulässig. Danach kann der Vorsitzende des Gerichts, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, die Vollstreckung durch einstweilige Anordnung aussetzen, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Eine aufschiebende Wirkung kommt der von dem Beklagten erhobenen Berufung gemäß § 154 Abs. 2 SGG nicht zu (vgl. Beschluss vom 20. Dezember 2012 – L 6 AS 326/12 B –).

Der Antrag des Beklagten ist auch begründet. Eine Aussetzung der Vollstreckung ist im Rahmen des auszuübenden Ermessens unter Abwägung der Interessen der Klägerin und des Beklagten hier vorzunehmen.

Zwar ist es bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen auch nach der Auslegung von § 154 Abs. 2 SGG im Hinblick auf existenzsichere Leistungen (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 20. Dezember 2012 – L 6 AS 326/12 B –), den Leistungsempfängern grundsätzlich nicht zuzumuten, mit der Vollstreckung den Abschluss des gesamten Instanzenzuges abzuwarten, vorliegend geht es jedoch um verhältnismäßig geringe Beträge hinsichtlich der kalten Betriebskosten im Rahmen der Kosten der Unterkunft, die weit überwiegend in der Vergangenheit tatsächlich angefallen und schon von der Klägerin bezahlt wurden. Es kommt hinzu, dass die Entscheidung des Sozialgerichts Kiel in Abweichung zu der bisher ständigen Rechtsprechung des 11. Senats des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts zum schlüssigen Konzept bei der Ermittlung der Unterkunftskosten in der Stadt Kiel eingangen ist und auch nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22. August 2012 (B 14 AS 13/12 R) zum Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember 2011 – L 11 AS 97/10 –, das nach wie vor nicht im Volltext vorliegt, die Kriterien für eine zutreffende Bestimmung der kalten Betriebskosten im Rahmen eines schlüssigen Konzepts der Kosten der Unterkunft bei einem qualifizierten Mietspiegel völlig offen sind. Auch im Hinblick auf die große quantitative Bedeutung der Verhältnisse, die von dieser Rechtsprechung betroffen sein könnten, ist es dem Beklagten nicht zuzumuten, die Leistungen für die Kosten der

Unterkunft nach Maßgabe der Entscheidung des Sozialgerichts vorläufig zu berechnen und auszuzahlen.

Mit der vorliegenden Entscheidung erledigt sich die Zwangsgeldandrohung durch den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 14. Dezember 2012, die Vollstreckung aus dem mit der Berufung angegriffenen Urteil ist ausgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, kann jedoch jederzeit aufgehoben werden (§ 199 Abs. 2 Satz 3 SGG).